

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Porta Westfalica

Zur Durchführung der §§ 41 Abs. 1 Buchst. r, 59 Abs. 3 und 4, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2020 die folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die Stadt Porta Westfalica unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

§ 2 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Pflichtaufgaben (§ 102 GO NRW):

- 1) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- 2) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
- 3) die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts, sofern diese aufgestellt werden.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt folgende weitere Pflichtaufgaben wahr (§ 104 Abs. 1 GO NRW):

- 1) die laufende Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- 2) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- 3) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,

- 4) die Prüfung von Vergaben
- sofern diese Aufgabe nicht einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung übertragen ist -
und
- 5) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner folgende Aufgaben wahrnehmen (§ 104 Abs. 2 GO NRW):

- 1) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- 2) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
- 3) die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(4) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung folgende weitere Aufgaben (§ 104 Abs. 3 GO NRW):

- 1) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- 2) die Prüfung von Anordnungen und Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle) in dem vom Leiter/von der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang,
- 3) die Prüfung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen gemäß KomHVO NRW und den örtlichen Vorschriften nach § 32 KomHVO NRW,
- 4) die Prüfung von Sicherungsvorschriften bei der Einführung von Gutscheinen,
- 5) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am städtischen Vermögen ohne Rücksicht darauf, ob der Vermögensschaden durch schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten oder durch andere strafbare oder nicht strafbare Handlungen verursacht worden ist.

(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Prüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur

Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).

(6) Die Betriebsleitung eines Eigenbetriebs kann die örtliche Rechnungsprüfung mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragen, wenn die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften geführt wird (§ 103 Abs. 2 GO NRW). Das gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden (§ 103 Abs. 5 GO NRW).

§ 3 Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüfern/Prüferinnen.

(3) Die Leitung und die Prüfer/Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen (§ 101 Abs. 4 und 5 GO NRW).

(4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Gemeinde bedienstet sein. Sie muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Leitung und Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung der Prüfungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse für ihr Prüfgebiet besitzen.

(5) Die Leitung ist Vorgesetzte der Prüfer/Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich sowie den Prüferinnen/Prüfern gegenüber weisungsbefugt. Die Prüfer/Prüferinnen haben die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen.

(6) Die Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen Zahlungen weder anordnen noch ausführen (§ 101 Abs. 6 GO NRW).

§ 4 Allgemeiner Dienstbetrieb

(1) Für den allgemeinen Dienstbetrieb der örtlichen Rechnungsprüfung sowie für Dienststunden, Urlaub und Dienstbefreiung sind die Vorschriften und Anweisungen maßgebend, die für die übrige Verwaltung gelten.

(2) Die Leitung sowie die Prüfer/Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung verwenden für alle Prüfungsbemerkungen und Prüfungszeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Bestandsnachweisen usw. urkundenechte Schreibmittel in grüner Farbe. Anderen Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Dienststellen der Stadt ist die Benutzung von Schreibmitteln in grüner Farbe untersagt mit Ausnahme der technischen Dienststellen für Zeichnungen, statische Berechnungen und dergleichen.

(3) Sitzungsvorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss und den Rat werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.

§ 5 Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung

(1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bestimmt auf Grundlage der von ihr zu erstellenden internen risikoorientierten Prüfungsplanung (Jahresplanung sowie mehrjährige Planung) eigenverantwortlich den Gegenstand, den Umfang und die Zeitfolge der Prüfungen sowie das Prüfungsverfahren bzw. die Art der Prüfungsdurchführung.

(2) Sofern es Sinn und Zweck der Prüfungen zulassen, werden die Leitungen der betroffenen Stellen vorab benachrichtigt.

(3) Werden bei einer Prüfung wesentliche Unkorrektheiten festgestellt oder ergeben sich zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und dem geprüften Bereich wesentliche Unstimmigkeiten, so ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterrichten.

(4) Prüfungsberichte sind von der örtlichen Rechnungsprüfung der jeweiligen Leitung der geprüften Stellen zuzuleiten, sofern nicht die Aufklärung von Veruntreuungen oder sonstigen Dienstvergehen die vorübergehende Geheimhaltung erforderlich macht.

(5) Stellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu termingemäß zu äußern, andernfalls ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hiervon in Kenntnis zu setzen. Stellungnahmen sind von den Leitungen der geprüften Organisationseinheiten zu unterzeichnen.

§ 6 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat ein uneingeschränktes aktives Informationsrecht: Im Rahmen ihrer Aufgaben ist sie befugt, von der Verwaltung, den Betrieben, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen alle für eine sorgfältige Prüfung notwendige Nachweise zu erhalten (§ 104 Abs. 5 GO NRW). Der Leitung und den Prüfern/Prüferinnen ist der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für die Durchführung der Prüfungen können Aufklärung und Nachweise auch von den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangt werden (§ 104 Abs. 5 GO NRW). Alle vorgenannten Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen, Gesellschaften usw. haben der

Leitung sowie den Prüfern/Prüferinnen ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

(3) Im Rahmen der Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen sind der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen einzuräumen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung hat ein uneingeschränktes passives Informationsrecht: Auf Verlangen ist sie in den Verteiler wesentlicher Informationen aufzunehmen.

(5) Die Informationsrechte bestehen im Rahmen der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben auch unabhängig von einer konkreten Prüfung.

(6) Die Leitung sowie die Prüfer/Prüferinnen sind befugt, Ortsbesichtigungen insbesondere auf Baustellen und bei Inventuren vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen oder erläutern lassen.

(7) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses sowie an den Sitzungen aller übrigen Ausschüsse und Arbeitskreise des Rates teilzunehmen. Sie kann sich von einer Prüferin/einem Prüfer vertreten lassen.

(8) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit ihren Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig unter der Bezeichnung „Stadt Porta Westfalica - Rechnungsprüfungsamt“.

§ 7 Informationspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Bereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich und vertraulich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub o. Ä. sowie für Kassenfehlbeträge. Sonstige kassenwirksame Unregelmäßigkeiten, z. B. durch Programmfehler, sind ebenfalls zu melden. Davon ausgenommen sind reine Anwendungsfehler. Das Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdacht ist in der „Dienstanweisung über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Vorteile)“ geregelt.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich zu informieren, wenn andere Behörden bzw. externe Prüfungsorgane (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Bezirksregierung, Finanzamt, Krankenkasse) Prüfungen ankündigen. Die Prüfungsberichte sind der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art oder im Bereich der Informationstechnologie vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass sie sich vor der Entscheidung beratend äußern kann.

(4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen, Beschlüsse usw., durch die Bestimmungen des Haushalts- und Buchhaltungswesens neu eingeführt, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und die Unterschriftsproben aller verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem ist sie über die Namen der Dienstkräfte zu informieren, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist ebenfalls zu vermerken.

(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, der Ausschüsse und der Arbeitskreise zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Entsprechendes gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung unterliegen.

(7) Dienststellen, Betriebe und sonstige Einrichtungen der Stadt Porta Westfalica dürfen nach außen grundsätzlich nicht auf Prüfungsvorgänge bzw. Prüfungsergebnisse Bezug nehmen.

§ 8 Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Können Kassenfehlbeträge nicht geklärt werden oder liegen Buchfälschungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten vor, hat die örtliche Rechnungsprüfung für die Sicherstellung der Kassenbestände, Belege usw. zu sorgen, um eine Verdunkelung des Tatbestandes zu verhindern.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist von den Ergebnissen der Kassen- und Sonderprüfungen sowie allen Prüfungen mit organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen zu unterrichten. Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse ihrer Prüfungen in einem jährlichen Bericht zusammen; vorgezogene Berichterstattungen über durchgeführte Prüfungen liegen im Ermessen der Leitung.

(3) Unbeschadet bleibt die Verpflichtung zur Stellungnahme bzw. Berichterstattung gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

§ 9 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft Jahresabschluss und Lagebericht vor Feststellung durch den Rat. Ohne diese Prüfung kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichts geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert (§ 102 Abs. 1 GO NRW).

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung (§ 102 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW). §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, gelten entsprechend. Demnach ist über die Prüfung des Jahresabschlusses ein Bericht zu erstellen und das Ergebnis der Prüfung ist in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung zusammenzufassen. Der Bericht muss sich insbesondere auf die Gebiete erstrecken, die gemäß § 102 GO NRW für den Bericht über die Jahresabschlussprüfung vorgesehen sind.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung hat an der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses über den Jahresabschluss teilzunehmen. Sie berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere über wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (§ 59 Abs. 3 S. 3 GO NRW).

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt (§ 59 Abs. 3 S. 4 GO NRW).

(6) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dürfen an der Führung der Bücher und an der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht mitgewirkt haben (§ 102 Abs. 9 GO NRW).

(7) Sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.12.2007 außer Kraft.